

<b>Mitteilung Nr. MIT-FS 5/2022</b>		
zur Anfrage Nr. nach § 39 GOSTVV der Stadtverordneten der Fraktion vom <b>Thema:</b>	FS – 5/2022 Petra Brand Fraktion DIE LINKE 01.02.2022 <b>Verbrennungsrückstände aus dem MHKW sind abfallrechtlich "Bremer- havener Abfälle" (LINKE) - Tischvorlage</b>	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

**I. Der Antrag/Die Anfrage\* lautet:**

Der Müll, der in der Bremerhavener Müllverbrennungsanlage verbrannt wird, stammt zu Zweidritteln nicht aus Bremerhaven und Umgebung. Trotzdem gelten die Abfälle abfallrechtlich als „Bremerhavener Müll“.

Wir fragen den Magistrat:

1. Wo ist diese Regelung festgelegt und seit wann existiert sie?

**II. Der Magistrat hat am 09.02.22 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:**

Durch die Behandlung, in diesem Fall die thermische Verwertung, wird der Betreiber zum Abfallerzeuger. Das begründet sich aus der Begriffsbestimmung gem. § 3 Abs. 8 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Demnach ist jede natürliche oder juristische Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken, ein sog. „Zweiterzeuger“. Damit übernimmt der Anlagenbetreiber mit Durchführung der Behandlung kreislaufwirtschaftsrechtlich die Erzeugerverantwortung. Da diese „Zweiterzeugung“ in einer Bremerhavener Anlage stattfindet, gelten diese Abfälle dementsprechend als in Bremerhaven erzeugte Abfälle. Diese Regelung ist mindestens seit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes am 24. Februar 2012 gültig, war aber auch schon Bestandteil vom vorangegangenen Abfallrecht.

Grantz  
Oberbürgermeister